

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 09. Juni 1999

48. Stück

489. Verordnung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck über die Einrichtung eines Universitätslehrgangs für Tourismus

489. Verordnung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck über die Einrichtung eines Universitätslehrgangs für Tourismus

Modul 1 Grundstufe

Modul 2 Expertenstufe

PRÄAMBEL

Unter Berücksichtigung

der generell starken Nachfrage von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Tourismus nach modernem Managementwissen,
der starken Nachfrage ehemaliger Teilnehmer des Lehrgangs für Tourismus nach Vertiefung und Erweiterung der Vermittlung modernen Führungswissens, weiters wegen der Forderung einer Zusammenführung von Theorie und Praxis,
der großen Bedeutung des Tourismus für die österreichische, insbesondere aber für die Tiroler Volks-wirtschaft,
der zunehmenden Wettbewerbsverschärfung im internationalen Tourismus,
der großen Bedeutung und des Nachholbedarfs beruflicher Fortbildung im Tourismus,
der Öffnung der Universität nach außen und
der bildungspolitischen Bedeutung des Weiterbildungsangebots universitärer Einrichtungen

wird von dem Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Innsbruck ge-mäß § 23 (1) UniStG ab dem Studienjahr 1998/99 ein

UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR TOURISMUS

eingrichtet.

Artikel 1

ZIELSETZUNG DES LEHRGANGS

(§ 23 (2) Z1 UniStG)

Der Universitätslehrgang für Tourismus dient der Weiter- und Fortbildung von im Tourismus Berufstätigen. Der besondere Unterrichtszweck des Universitätslehrgangs für Tourismus liegt in der kompakten und anwendungsorientierten Vermittlung modernen Managementwissens in der Hotellerie, in Tourismusverbänden und anderen tourismusnahen Unternehmen und Organisationen; neben dem betriebswirtschaftlichen Wissen sollen die gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedin-gungen des Tourismus in die Unterrichtspläne integriert werden.

DAUER, GLIEDERUNG UND ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG DES
LEHRGANGS
(§ 23 (2) Z2 UniStG)

Der Lehrgang umfaßt 2 Module à 2 Semester. Innerhalb eines jeden Moduls sind Pflichtveranstaltungen aus folgenden Fächern vorgesehen:

Modul 1 Grundstufe

- * Unternehmensführung
- * Rechnungswesen I und II
- * Mitarbeiterführung
- * Investitionsplanung/Finanzierung
- * Marketing I
- * Tourismusökonomik

Modul 2 Expertenstufe

- * Management der Dienstleistungsqualität
- * Mitarbeiterereinsatzplanung
- * Arbeitsrecht
- * Marketing II
- * Yield Management
- * Controlling
- * Internationales Management
- * Informationstechnologien im Tourismus
- * Projekt- und Destinationsmanagement
- * Rhetorik

Die zwei Module bilden ein in sich abgestuftes kompaktes Programm der Vermittlung modernen Managementwissens, das jedem Teilnehmer ermöglicht, sich mit einem Zwischenabschluß ein, seinen individuellen Bedürfnissen und beruflichen Erfordernissen angepaßtes Führungswissen anzueignen. Ein solcher Zwischenabschluß ist nach Absolvierung des Moduls 1 möglich. Nur die positive Absolvierung von Modul I und Modul II berechtigt jedoch zur Führung der Bezeichnung "Akademischer Tourismusmanager" bzw. "Akademische Tourismusmanagerin".

Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger Teilnehmer zu berücksichtigen. Aufgrund der sektorspezifischen beruflichen Belastung der in Artikel 3 zentral angesprochenen Zielgruppe des Universitätslehrgangs wird der Lehrgang in Form von Blockveranstaltungen jeweils während der Monate September/Okttober/November/Dezember (Wintersemester) und März/ April/Mai/Juni (Sommersemester) abgehalten.

TEILNEHMER AM LEHRGANG
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG
(§ 23 (2) Z3 UniStG)

Entsprechend den Ausbildungszielen wendet sich der Universitätslehrgang für Tourismus in erster Linie an die Führungskräfte und den Führungskräftenachwuchs in der Hotellerie, in den Tourismusverbänden und in anderen tourismusnahen Organisationen, sowie an die Lehrenden in und die Absolventen von Fremdenverkehrsfachschulen. Weiters sind auch Studierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Studierende tourismusaffiner Studienrichtungen, die eine Berufslaufbahn im Tourismus anstreben, mit diesem Lehrgang angesprochen.

Voraussetzung für die Aufnahme ist eine 3-5jährige Praxis im Tourismus und/oder der Abschluß einer Tourismusfachschule und/oder der Nachweis der Zulassung zu einer oben angeführten Studienrichtung. Die Teilnehmerzahl ist in der Grundstufe auf 40, in der Expertenstufe auf 35 begrenzt. Die Durchführung des Lehrgangs ist von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig. In der Grundstufe beträgt diese 30, in der Expertenstufe 20. Bei Nichterreichen dieser Zahl wird die Durchführung jeweils um ein Jahr aufgeschoben.

Die Aufnahme in den Universitätslehrgang für Tourismus erfolgt als außerordentlicher Studierender (§ 41 (1) UniStG). Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des weiteren von der Einzahlung des gem. § 24 (2) UniStG in Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 und 3 Hochschul-Taxengesetz 1972 festzulegenden Unterrichtsgeldes sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträge abhängig.

Artikel 4

LEHRGANGSLEITUNG

Zur wissenschaftlichen Betreuung, organisatorischen Führung und finanziellen Abwicklung des Universitätslehrgangs bestellt die Fakultät aus dem Kreis der Universitätslehrer einen oder mehrere Leiter.

Artikel 5

VORTRAGENDE

Der Lehrgangsleitung obliegt es, der Fakultät entsprechende Vorschläge aus dem Kreis der Universitätslehrer, sonstiger auf dem Gebiet des Tourismus wissenschaftlich tätiger oder als hervorragend bekannter beruflich-praktisch tätiger Personen des In- und Auslandes zur Beschlußfassung vorzulegen.

LEHRGANGSTAXEN

Gemäß § 24 (1) und (2) UniStG wird in Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 und 3 Hochschul-Taxengesetz 1972 ein Unterrichtsgeld festgelegt, das die Kosten des Lehrgangs zur Gänze abzudecken in der Lage ist. Das Entgelt ist im voraus für die jeweilige Stufe zu entrichten. Bei einem Rücktritt vom Lehrgang innerhalb eines Monats vor Beginn der ersten Veranstaltung der jeweiligen Stufe kann eine Refundierung nur dann gewährt werden, wenn ein Ersatzteilnehmer den freigewordenen Platz einnimmt. Für die laufenden Prüfungen und die Abschlußprüfung gelten § 5 Abs. 3 lit. a bis c Hochschul-Taxengesetz bzw. die Sätze des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten (BGBl. Nr. 463/1974).

Artikel 7

STUDIENPLAN

Die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck beschließt als integralen Bestandteil dieser Verordnung den beiliegenden Studienplan, in dem insbesondere

- * die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
- * die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Prüfungen und
- * die Prüfungsordnung

geregelt sind.

Die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck beschließt innerhalb der Verordnung der Einrichtung eines Universitätslehrgangs für Tourismus gemäß § 23 (1) und (2) UniStG den folgenden

STUDIENPLAN für den

UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR TOURISMUS

an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Innsbruck

STUDIENDAUER, STUNDENUMFANG UND STUDIENGLIEDERUNG

§ 1

Der Universitätslehrgang für Tourismus umfaßt zwei Stufen zu je 2 Semestern. Es ist möglich, nach der 1. Stufe den Lehrgang mit einem Zeugnis teilweise abzuschließen. Für die Führung der Bezeichnung „Akademischer Tourismusmanager“ bzw. „Akademische Tourismusmanagerin“ sind jedoch beide Stufen erfolgreich abzuschließen.

Der Besuch von Lehrveranstaltungen des Sommersemesters ist von der erfolgreichen Ablegung der im Wintersemester vorgesehenen Prüfungen nicht abhängig.

Je nach zeitlichen und organisatorischen Gegebenheiten (Lage der Osterfeiertage) steht es der Lehr-gangsleitung frei, eine der Veranstaltungen des Wintersemesters in das Sommersemester zu verlegen oder umgekehrt.

§ 2

Grundstufe:

Im ersten Semester sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern im angegebenen Ausmaß zu besuchen:

(a) Unternehmensführung	2 Semesterstunden
(b) Rechnungswesen I	2 Semesterstunden
(c) Mitarbeiterführung	2 Semesterstunden
(d) Investitionsplanung	1 Semesterstunde
(e) Finanzierung	1 Semesterstunde
(f) Tourismusökonomik	2 Semesterstunden

Im zweiten Semester sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern im angegebenen Ausmaß zu besuchen:

(a) Rechnungswesen II	2 Semesterstunden
(b) Marketing I	
Marktforschung	1,3 Semesterstunden
Käuferverhalten, Marktbeobachtung	1,3 Semesterstunden
Angebots- und Produktentwicklung	1 Semesterstunde
Kommunikation	1 Semesterstunde

Den Teilnehmern des Lehrgangs wird dringend empfohlen, bei noch mangelnden Sprachkenntnissen vom umfangreichen außeruniversitären Fortbildungsangebot Gebrauch zu machen.

§ 3

Expertenstufe:

Im dritten Semester sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern im angegebenen Ausmaß zu besuchen:

(a) Management der Dienstleistungsqualität	2 Semesterstunden
(b) Mitarbeiterereinsatzplanung	1 Semesterstunde
(c) Arbeitsrecht	1,3 Semesterstunden
(d) Marketing II	
Öffentlichkeitsarbeit	1 Semesterstunde
Verkauf	0,7 Semesterstunden
(e) Rhetorik	1 Semesterstunde

Im vierten Semester sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern im angegebenen Ausmaß zu besuchen:

(a) Yield Management	2 Semesterstunden
----------------------	-------------------

(b) Controlling	2	Semesterstunden
(c) Informationstechnologien	2	Semesterstunden
(d) Internationales Management	2	Semesterstunden
(e) Projekt- und Destinationsmanagement	2	Semesterstunden

PRÜFUNGEN

§4

Im Rahmen des Lehrgangs werden im Sinne des § 4 Z26, Z29 und Z33 und § 52 UniStG aus den Fächern eines jeden Semesters Lehrveranstaltungsprüfungen in Form von schriftlichen Einzelprüfungen oder Prüfungsarbeiten abgehalten; weiters wird am Ende eines jeden Moduls über dessen zentrale Fächer eine Prüfung gemäß § 4 Z18, § 49 (1)-(3) und § 52 (2) UniStG in Form von Fachprüfungen (§ 4 Z27 UniStG) abgehalten.

§ 5

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungsprüfungen in jedem Semester ist der Besuch der in § 2 und § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen dieses Universitätslehrgangs.

(2) Die Zulassung zur letzten Prüfung jeder Stufe setzt die positive Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltungsprüfungen beziehungsweise der letzten Prüfung der vorangegangenen Stufe voraus:

(3) Pflichtfächer der Lehrveranstaltungsprüfungen im ersten Semester sind:

Unternehmensführung
Rechnungswesen I
Mitarbeiterführung
Investitionsplanung/Finanzierung
Tourismusökonomik

(4) Pflichtfächer der Lehrveranstaltungsprüfungen im zweiten Semester sind:

Rechnungswesen II
Marketing I

(5) Pflichtfächer der Lehrveranstaltungsprüfungen im dritten Semester sind:

Management der Dienstleistungsqualität
Mitarbeitereinsatzplanung
Arbeitsrecht
Marketing II

(6) Pflichtfächer der Lehrveranstaltungsprüfungen im vierten Semester sind:

Yield Management
Controlling
Informationstechnologien im Tourismus

Internationales Management
Projekt- und Destinationsmanagement

(7) Die Lehrveranstaltungsprüfungen des § 5 (1) bis (6) sind im Sinne der § 4 Z22, Z29, Z31, Z32 und Z33 UniStG als Einzelprüfungen in schriftlicher oder mündlicher Form oder als Prüfungsarbeiten während des Semesters einzurichten.

(8) Über die Anerkennung von Prüfungen aus vorangegangenen Universitätslehrgängen für Tourismus entscheidet die Wissenschaftliche Leitung im Sinne des § 59 UniStG.

(9) Die Teilnahme an den Veranstaltungen 'Kommunikation', 'Rhetorik' und 'Verkauf' ist verpflichtend. Die Leiter dieser Lehrveranstaltungen haben dafür gemäß § 45 (1) UniStG eine entsprechende Bestätigung mit dem Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“, bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ auszustellen.

§ 6

Schriftliche Prüfungsarbeit

(1) Der/die TeilnehmerIn hat bei einem der Lehrveranstaltungsleiter der in §§ 2 und 3 genannten Pflichtfächer eine selbständige Bearbeitung eines Themas in einer schriftlichen Prüfungsarbeit (§ 4 Z33 UniStG), die in engem thematischen Zusammenhang mit dem jeweiligen Pflichtfach stehen muß, nach-zuweisen.

(2) Der/die TeilnehmerIn hat das Recht, das Thema der Prüfungsarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen und einen Lehrveranstaltungsleiter der in §§ 2 und 3 genannten Pflichtfächer um die Betreuung zu ersuchen.

(3) Die Vergabe des Themas der Prüfungsarbeit kann am Beginn des 3. Semesters erfolgen und die Einreichung der fertiggestellten Arbeit muß vor der letzten Prüfung am Ende des 4. Semesters erfolgen.

(4) Die Beurteilung durch den/die BegutachterIn hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

§ 7

(1) Die Prüfung am Ende des 1. Moduls (siehe § 4) findet in Form von Fachprüfungen statt und umfaßt die folgenden Fächer:

Grundstufe:

Unternehmensführung
Rechnungswesen I und II
Mitarbeiterführung
Investitionsplanung und Finanzierung
Tourismusökonomik
Marketing I

(2) Die Prüfung am Ende des 2. Moduls (siehe § 4) findet in Form von Fachprüfungen statt und umfaßt die folgenden Fächer:

Expertenstufe:

Management von Dienstleistungsqualität

Arbeitsrecht

Controlling

Yield Management

Internationales Management

Projekt- und Destinationsmanagement

(3) Die Prüfungen am Ende des Moduls 1 bzw. am Ende des Moduls 2 des Lehrgangs sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 49 (1)-(3) UniStG eine Gesamtprüfung, deren Fächer in Form von Fachprüfungen geprüft werden. Sie sind mindestens einmal jährlich am Ende des Sommersemesters anzusetzen.

§ 8

Der Erfolg der Lehrveranstaltungsprüfungen ist unter Anwendung des § 45 (1) UniStG anhand einer fünfteiligen Notenskala zu beurteilen.

Auf die Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Prüfungen am Ende der Module finden die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäß Anwendung.

ZEUGNIS

§ 9

Über die erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Module wird von den zuständigen akademischen Be-hörden ein Zeugnis ausgestellt, indem sämtliche Beurteilungen der Fächer der Lehrveranstaltungsprüfungen und die Beurteilung der einzelnen Fächer der Prüfung am Ende des jeweiligen Moduls ausgewiesen werden. Gemäß § 26 (3) UniStG wird nach erfolgreicher Absolvierung beider Module zusätzlich die Bezeichnung „Akademischer Tourismusmanager“ bzw. „Akademische Tourismusmanagerin“ verliehen.

Für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Der Dekan
